

Mitteilung des Senats

Illegale Sportwetten und Spielmanipulation in Bremens Amateurfußball

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 17.09.2024 und Mitteilung des Senats vom 12.11.2024

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Sportwetten sind in der Mitte der Gesellschaft angekommen – damit auch die entsprechenden Folgen wie Glückspielsucht, Spielmanipulation, Jugendschutzgefährdung und Geldwäsche. Große Wettanbieter setzen Milliarden um und „normalisieren“ ihr Geschäftsmodell beispielsweise durch Sponsoring von Vereinen, Profiligen und über Werbespots bei Fernsehübertragungen.

Eine Investigativ-Recherche von Radio Bremen und der ARD hat aufgezeigt, dass diese Probleme auch Fußballbegeisterte in Bremen betreffen: Sportwetten sind dabei im Amateurfußball in Deutschland gesetzlich eigentlich streng verboten. Wer in Deutschland auf Spiele des Amateurfußballs unterhalb der 3. Liga wettet, macht sich strafbar (§21 GlüStV 2021). Dennoch gibt es einfache Möglichkeiten über Parallel-Seiten großer Wettanbieter, die angeblich nur für das Ausland bestimmt sind, Wetten auf Spiele des Bremer Amateurfußballs zu platzieren. Mit kleinen technischen Tricks lassen sich diese auch aus Deutschland bedienen und richten sich, zum Teil in deutscher Sprache, offensichtlich auch an ein deutschsprachiges Publikum.

Mit der Vielfältigkeit der Wettangebote steigt auch die Gefahr der Spielmanipulation. Im Amateurfußball ist diese erheblich, da die Sportler*innen wenig oder kein Geld verdienen und somit die Verlockung zur Spielmanipulation gegen Geld besonders groß ist. In Bremen gab es allein im Jahr 2022 fünf Spiele, die unter Verdacht der Spielmanipulation stehen (<https://www.butenunbinnen.de/sport/sportwetten-bremen-liga-amateur-fussball-100.html>). Der Bremer Fußball-Verband erklärte in diesem Beitrag, davon keine Kenntnis gehabt zu haben.

Ein anonymen Informant Radio Bremens beschreibt die regelmäßige Manipulation von Spielen des Bremer Amateurfußballs hingegen als offenes Geheimnis und sieht die Möglichkeit Wetten auf Amateurfußballspiele zu platzieren als notwendige Bedingung dafür. Live-Wetten sind besonders beliebt und bieten mit ihrem Format sowohl mehr Wettmöglichkeiten, also auch mehr Manipulationsmöglichkeiten. In der vergangenen Saison sind in der fünftklassigen Bremen-Liga bei mehr als 40 Prozent der Spiele Live-Wetten möglich gewesen (<https://www.ardmediathek.de/video/story/angriff-auf-den-amateurfussball/br/Y3JpZDovL2JyLmRIL2Jyb2FkY2FzdFNjaGVkdWxlU2xvdC8yY2MyNjEzYy00MwYzLTQ4MGYtOWUyMi1hYzQ2ZWVmOTY2MTk>).

Damit Wettanbieter Live-Wetten anbieten können, sind sie auf die Bereitstellung von Live-Spieldaten angewiesen. Sogenannte Datenscouts, welche das Spielgeschehen auf den Sportplätzen beobachten und in Echtzeit dokumentieren, stellen diese Daten den Sportwettanbietern beispielsweise über die NASDAQ-notierte Plattform Sportradar zur Verfügung.

Dagegen wehren sich zunehmend Sportvereine, wenn auf ihren Sportanlagen Datenscouts beim Dokumentieren von Live-Spieldaten zum Zwecke illegalen Wettens entdeckt werden. So erteilte zum Beispiel der Hamburger Oberligist Altona 93 einem Datenscout am 7. September ein Hausverbot für ihre Sportanlage und auch beim Bremer SV wurde am 8. September ein Datenscout nicht ins Stadion gelassen. Auch in der Regionalliga Nordost wurde am 14. September ein Datenscout beim Spiel von Babelsberg 03 dem Stadion verwiesen und an die Polizei übergeben. Dieser Umgang könnte dem Bremer Amateurfußball als Beispiel dienen, um zumindest die Verfügbarkeit von Live-Wetten einzuschränken.

Als erklärter Gegner von Sportwettensponsorings forderte Innensenator Mäurer in einer Pressemitteilung vom 16.08.2024 ein härteres Eingreifen gegen das „schmutzige Milliarden-geschäft“. In dieser kündigte er an, sich bei der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) gegen Angebote deutscher Wettspielanbieter auf Parallel-Seiten im Ausland einzusetzen. Denkbar sind aber nach Ansicht der Fragesteller*innen auch schnell wirksame lokale Maßnahmen wie „Hausverbots-Schilder“ für Datenscouts an städtischen Sportanlagen mit Amateurfußballbetrieb.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat das Problem der illegalen Sportwetten sowie der Spielmanipulation in den Amateur-Ligen in Bremen bzw. mit Beteiligung Bremer Mannschaften (Regionalliga)?

Der Senat sieht die Integrität des Sports dadurch gefährdet, dass Wetten im Amateurbereich – auch in Bezug auf Bremer Fußball-Amateurmannschaften – offenbar regelmäßig und in nicht geringem Ausmaß zumindest auf internationalen Online-Portalen angeboten werden und schon allein aufgrund dieser Tatsache der Gefahr von Manipulationen ausgesetzt sind. Aufgrund der hohen Manipulationsanfälligkeit in den Amateurligen, die dadurch entsteht, dass die Akteure dort kaum Geld verdienen und solche Ereignisse nur schwer überwacht werden können (u.a. wegen der geringen Anzahl an Zuschauerinnen und Zuschauern und der fehlenden Live-Übertragung im TV), sind Sportwetten hier gemäß § 21 Absatz 1a Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV 2021) grundsätzlich unzulässig, also verboten. Dies soll der Erfüllung des Ziels dienen, Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs vorzubeugen (§ 1 Satz 1 Nummer 5 GlüStV 2021). Die in der öffentlichen Berichterstattung dargelegten Missstände rund um das Angebot dieser Sportwetten – auch in Bremen – haben noch eine weitere schädliche Dimension: Solche Wettangebote führen zu einer generellen Irritation und Verunsicherung in den Vereinen und sind geeignet, das grundsätzlich unter den Spielerinnen und Spielern bestehende Vertrauen in das gemeinsame Ziel einer größtmöglichen gemeinsamen auf einen Sieg gerichteten Anstrengung zu erschüttern. Eine Gefährdung sportlicher Werte wie Teamgeist, Fairplay und Verlässlichkeit sind somit ebenfalls eine negative Folge von Wetten auf Amateurspiele.

In welchem Umfang sich die abstrakte Gefahr für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs in tatsächlichen Fällen der Spielmanipulation in Bremen konkretisiert haben, entzieht sich der Kenntnis des Senats. Aufgrund der oben dargestellten schwierigen Überwachung dürfte die Dunkelziffer deutlich höher liegen als die tatsächlich zur Anzeige gebrachten Verdachtsfälle.

Der Senat sieht dringenden Handlungsbedarf der Länder in regulatorischer Hinsicht (s. dazu Frage 9), aber auch in präventiver Hinsicht (Entwicklung und Umsetzung von Interventionskonzepten seitens des Deutschen Fußball Bundes und anderer Sportverbände).

2. Wie groß ist der Umfang des Problems der Suchterkrankung im Bereich der Sportwetten in Bremen nach Kenntnis des Senats?

Erste Hinweise auf den Umfang der „Sportwettsucht“ lassen sich der Klienten- und Klientinnen-Dokumentation der Fachstellen Glücksspielsucht im Land Bremen entnehmen. Im Kalenderjahr 2023 wurden insgesamt 126 Personen mit einer Glücksspielproblematik an zwei Versorgungsstandorten (Bremen-Mitte und Bremerhaven) beraten. Davon benannten 14,9 Prozent „Sportwetten im Internet“ sowie 6,8 Prozent „Sportwetten vor Ort“ als problemverursachende Spielform. Insgesamt ist unter der hilfeschuchenden Klientel - nicht nur in Bremen - seit Jahren ein deutlicher Anstieg des Anteils von Personen mit einer Sportwettproblematik feststellbar. Dieser Trend kann als Folge der massiven Ausweitung der Spielanreize auf dem deutschen Sportwettmarkt interpretiert werden. Wie zahlreiche Forschungsstudien belegen, gehen bei Betrachtung aller Sportwettangebote insbesondere von Live-Wetten hohe Suchtgefahren aus. Beispielsweise belegt der aktuelle Glücksspiel-Survey auf Bevölkerungsebene, dass unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Live-Sportwette knapp 30 Prozent eine glücksspielbezogene Störung aufweisen (https://www.isd-hamburg.de/wp-content/uploads/2024/03/Gluecksspielsurvey_2023.pdf). Zwar ist dieser Befund nicht kausal zu interpretieren, da der Einfluss einzelner Glücksspielformen auf die Entwicklung glücksspielbezogener Probleme im Einzelfall unklar bleibt. Dennoch lässt er die Schlussfolgerung zu, dass Live-Wetten Personen mit einer Glücksspielproblematik in signifikanter Weise ansprechen. Auch wenn nähere Kenntnisse zum Problemausmaß in Bremen fehlen, rechtfertigen die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse eine präventiv wie regulativ ausgerichtete Stärkung des Jugend- und Spielerschutzes, um den mit Sportwetten einhergehenden Suchtgefahren zu begegnen. Hierzu zählt auch die generelle Unterbindung von Sportwetten auf Sportveranstaltungen im Amateurbereich, zumal hier regelmäßig zusätzlich (Live-) Wetten auf regelwidriges Verhalten mitangeboten werden (s. Frage 9). Auch diese sind in Deutschland aufgrund der hohen Manipulationsanfälligkeit ausnahmslos verboten, nicht nur in Bezug auf Amateurligen (§ 21 Absatz 1a Satz 4 und 5 GlüStV 2021).

3. Auf wie viele Spiele des Bremer Amateurfußballs konnten nach Kenntnis des Senats in den letzten fünf Jahren Sportwetten platziert werden?

Hierzu liegen bei der Staatsanwaltschaft Bremen keine Erkenntnisse im Hinblick auf die Gesamtschau vor. Der Staatsanwaltschaft sind lediglich die Wetten bekannt, die Gegenstand von Ermittlungsverfahren wurden. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

4. Wie groß ist das Wettvolumen der Sportwetten auf Spiele im Bremer Amateurfußball der letzten fünf Jahre nach Kenntnis des Senats?

Hierüber hat der Senat keine Kenntnis. Es handelt sich entweder um internationale Wettportale, die auf andere Staaten abzielen oder aber um illegales Glücksspiel. Weder Anbieter illegaler Glücksspiele noch ausländische Anbieter entrichten in Deutschland Steuern, sodass über das Wettvolumen keine Aussage getroffen werden kann. Unabhängig davon gibt das Steuervolumen keine Auskunft darüber, über welche konkreten Sportereignisse und Wettmärkte dieses generiert wird.

5. Wie viele Spiele des Amateurfußballs in Bremen bzw. mit Beteiligung Bremer Mannschaften standen seit 2019 unter strafrechtlichem Manipulationsverdacht?

Bei den bei der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Ermittlungsverfahren standen insgesamt sechs Spiele des Amateurfußballs in Bremen bzw. mit Beteiligung Bremer Mannschaften seit 2019 unter strafrechtlichem Manipulationsverdacht.

6. Wie viele Strafverfahren gab es nach Kenntnis des Senats in den letzten fünf Jahren in Bremen diesbezüglich und mit welchem Verfahrensstand wurden diese Ermittlungsverfahren jeweils abgeschlossen?

Es wurden lediglich zwei Ermittlungsverfahren in Bezug auf Spiele des Amateurfußballs in Bremen bzw. mit Beteiligung Bremer Mannschaften aufgrund des Verdachts des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) geführt. Beide Verfahren wurden nach § 170 Abs. 2 StPO mangels eines hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

7. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren richteten sich gegen am jeweiligen Spiel beteiligte Fußballspieler*innen?

Lediglich eines der in der Antwort auf Frage 6 benannten Verfahren wurde gegen namentlich bekannte Beschuldigte als vermeintliche Spieler geführt. Dieses richtete sich gegen zwei Beschuldigte, von denen einer – entgegen der Anzeigenerstattung – bereits zum Zeitpunkt der Meldung nicht mehr bei dem Bremer Verein spielte.

8. Wie bewertet der Senat in diesem Kontext einen Einsatz von Verbandssperren gegen Bremer Amateurfußballspieler, welche auf eigenen Spiele Sportwetten platzieren oder unter begründetem Verdacht der Spielmanipulation stehen?

Der Bremer Fußball-Verband e. V. (BFV), seine Mitgliedsvereine sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Fußballsport. Aus diesem Grunde sind in § 1a der BFV-Strafordnung folgende Verbote und Pflichten aufgeführt:

Verbot von Spielmanipulation

Wer es als Spielerin oder Spieler, Schiedsrichterin oder Schiedsrichter, Trainerin oder Trainer oder Funktionsträgerin oder Funktionsträger unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig.

Wettverbot

Spielerinnen oder Spielern, Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern, Trainerinnen oder Trainern oder Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern von Vereinen ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten - selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung - auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen.

Verbot der Weitergabe von Insiderwissen

Spielerinnen oder Spielern, Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern, Trainerinnen oder Trainern oder Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern von Vereinen sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen.

Meldepflicht

Es besteht die Verpflichtung, dem BFV unverzüglich und unaufgefordert Mitteilung zu geben, wenn Ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spieles gegen Vorteilsgewährung angeboten wird. Dies gilt auch dann, wenn das Angebot abgelehnt wird.

Alle Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar und werden anhand der Strafordnung mit Geldstrafen und/oder Spielsperren geahndet.

9. Plant der Senat sich bei der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) für den Entzug der Lizenzen von in Deutschland zugelassene Sportwettanbietern einzusetzen, welche Sportwetten auf Parallel-Seiten im Ausland auf Spiele des deutschen Amateurfußballs anbieten?

Der Glücksspielstaatsvertrag verbietet u.a. Sportwetten, an denen ausschließlich oder überwiegend Amateure teilnehmen (Ausnahme: Es handelt sich um national oder international bedeutsame sportliche Großereignisse.). Trotzdem werden die sich auf deutsche Amateurligen beziehenden nicht erlaubnisfähigen Wetten angeboten. Dabei ist rechtlich zu unterscheiden: Illegales Glücksspiel liegt vor, wenn es ohne eine Erlaubnis der in Deutschland zuständigen Behörde in Deutschland angeboten wird, also für Personen in Deutschland zugänglich ist. Im Bereich der Sportwetten muss sowohl eine Veranstaltererlaubnis vorliegen als auch das gesamte Wettprogramm, d.h. jede einzelne Wette, behördlich erlaubt sein. Da Wetten auf Amateurligen grundsätzlich nicht erlaubnisfähig sind, stellen sie in der Regel illegales Glücksspiel dar – vorausgesetzt, sie sind aus Deutschland erreichbar. Die für die Bekämpfung illegalen (Online-) Glücksspiels zuständige Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) geht auch gegen diese Angebote vor. Um illegales Glücksspiel (und damit auch Wetten auf Amateurspiele) zu unterbinden, werden alle nach dem GlüStV 2021 zur Verfügung stehenden Mittel genutzt: Untersagungsverfügungen gegen die Anbieter, Zahlungsunterbindung (indem den am Zahlungsverkehr beteiligten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkung an Ein- und Auszahlungen untersagt wird), IP-Blocking, soweit es unter den derzeit geltenden Bestimmungen des GlüStV 2021 möglich ist. Darüber hinaus wird gegen die Werbung dieser Anbieter vorgegangen. Die Anpassung der Google-Richtlinien ist ein wesentlicher Schritt, um potenziellen Neukunden das Auffinden illegaler Online-Glücksspiel-Seiten zu erschweren.

Hingegen liegt kein illegales Glücksspiel vor, wenn Anbieter entsprechender Wetten technische Vorkehrungen treffen, um Personen in Deutschland den Zugang zu diesen Portalen zu verwehren. Bei diesen Angeboten ist es zumindest nicht ohne einen gewissen technischen Aufwand möglich, aus Deutschland teilzunehmen. Nach Auskunft der GGL sei es in entsprechenden Testspielen selbst bei Nutzung von VPN-Netzwerken nicht gelungen, auf Auslandsportalen hiesiger Erlaubnisinhaber Sportwetten zu platzieren. Nach geltendem Recht haben dann weder die GGL noch die Strafverfolgungsbehörden einzugreifen.

Im Hinblick auf das Ziel, Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs vorzubeugen, setzt die oben dargestellte Unterscheidung zwischen Erreichbarkeit und Nicht-Erreichbarkeit des Glücksspielangebots in Deutschland falsch oder zumindest unzureichend an. Denn die Integrität des hiesigen Sports ist gleichermaßen bei einer Teilnahme an diesen manipulationsanfälligen Wetten aus dem Ausland heraus gefährdet. Für einen integren Sport ist daher die Möglichkeit, solche Wetten überhaupt anbieten zu können, nach Ansicht des Senats durch regulatorische Anpassungen weiter zu erschweren und somit einzudämmen.

Da insbesondere auch in Deutschland erlaubte Anbieter auf ihren für andere Staaten bestimmten, oft namensgleichen Portalen Wetten auf deutsche Amateurligen anbieten, ist intensiv zu prüfen, ob dies über eine Änderung des Glücksspielstaatsvertrags zu unterbinden sein könnte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Anbieter Milliardenumsätze generieren – in Deutschland zu einem erheblichen Teil mit ihren Wetten auf sportliche Wettbewerbe innerhalb der deutschen Profi-Ligen. Ohne den deutschen Sport fehlten den Anbietern die Anknüpfungereignisse für deren Wettmärkte; sie sind unverzichtbare Grundlage des Geschäftsmodells. Gerade von diesen

Anbietern sollte erwartet werden können, dass sie den in besonderem Maße manipulationsanfälligen Bereich des nationalen Amateursports konzernweit, also auch über ggf. verbundene Unternehmen, die (vornehmlich) auf Wettmärkte anderer Staaten abzielen, aus ihren Geschäften ausklammern. Eine solche weitere Zuverlässigkeits-hürde – einzufügen in § 4a Absatz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 – wäre geeignet, das Ziel des Glücksspielstaatsvertrags zu fördern, Gefahren für die Integrität des Sports vorzubeugen. Eine sich auch auf verbundene Unternehmen auswirkende Zuverlässigkeitsvoraussetzung besteht bereits in Bezug auf die Veranstaltung oder die Vermittlung illegalen Glücksspiels (§ 4a Absatz 1 Nummer 1 d) GlüStV 2021).

Der Senat weist darauf hin, dass der Glücksspielstaatsvertrag zum Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs auch andere besonders manipulationsanfällige Sportwetten verbietet: in erster Linie Wetten auf Sportereignisse, an denen ausschließlich oder überwiegend Minderjährige beteiligt sind (Ausnahme: national oder international bedeutsame sportliche Großereignisse) sowie Wetten auf Geschehnisse, die ein Teilnehmer eines Sportereignisses selbst willkürlich herbeiführen kann, insbesondere Wetten auf regelwidriges Verhalten. Für einen größtmöglichen Schutz der Integrität des hiesigen Sports sollte von international agierenden Glücksspielkonzernen, die über einzelne zugehörige Unternehmen auch in Deutschland Erlaubnisse beantragen, nach Ansicht des Senats verlangt werden, dass konzernweit keine manipulationsanfälligen Sportwetten in Bezug auf deutsche Ligen angeboten werden. Dies dient der Integrität des nationalen Sports insgesamt, also nicht nur der Amateur-, sondern auch der Profi- und Jugendligen.

Um eine entsprechende Änderung des GlüStV 2021 schnellstmöglich herbeizuführen, hat der Senator für Inneres und Sport entsprechende Beschlussvorlagen sowohl für die Sportministerkonferenz am 08.11.2024 als auch für die Innenministerkonferenz am 06.12.2024 eingereicht.

10. Wie bewertet der Senat den Vorschlag, die Bereitstellung bzw. den Verkauf von (Live-) Spieldaten über Amateurfußballspiele durch Datenscouts an Sportwettanbieter mit Lizenz für den deutschen Markt mit einer Reform des Glücksspielstaatsvertrages zu verbieten?

Der Senat setzt sich über die Innenministerkonferenz dafür ein, dass der Vorschlag intensiv geprüft wird. Ein etwaiges Verbot einer Bereitstellung entsprechender Daten sollte sich nach Ansicht des Senats nicht auf sportliche Wettbewerbe der Amateurligen beschränken, sondern darüber hinaus für Sportereignisse gelten, an denen ausschließlich oder überwiegend Minderjährige beteiligt sind sowie sich – ligaübergreifend – auf Geschehnisse erstrecken, die ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin eines Sportereignisses selbst willkürlich herbeiführen kann (v.a. regelwidriges Verhalten).

11. Wie bewertet der Senat den Vorschlag, mit Hilfe des Sportamts die Tätigkeit von Datenscouts auf städtischen Anlagen zu verbieten, dieses Verbot auf den städtischen Anlagen entsprechend zu kennzeichnen und die Bremer Sportvereine und den Fußballverband zu ermutigen auf ihren vereinseigenen Sportanlagen selbiges zu tun?

Der Senator für Inneres und Sport arbeitet derzeit an der Aufnahme eines Verbotes der Tätigkeit von Datenscouts auf städtischen Sportanlagen in der Sportstättenordnung. Der BFV hat in einem Anschreiben im September 2024 seinen Mitgliedsvereinen die notwendigen Informationen, um ein Tätigkeitsverbot von Datenscouts auf vereinseigenen Sportanlagen im Hausrecht zu regeln, zur Verfügung gestellt (s. Bericht des Senators für Inneres und Sport für die Sitzung der städtischen Deputation für Sport am 30.10.2024).

12. Wie plant der Senat das Verbot von Sportwetten auf Spiele in Bremens Amateur-Ligen ansonsten effektiv durchzusetzen?

Beim Antreffen von Daten-Scouts sollte die Polizei hinzugezogen und eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Beihilfe zur Veranstaltung illegalen Glücksspiels gestellt werden.

Der BFV verfolgt das Vorgehen verbandsseitig auf folgenden Ebenen:

Überwachung des internationalen Sportwettmarktes

Seit der Saison 2022/2023 überwacht der DFB durch seinen Dienstleister Genius Sports auch den internationalen Wettmarkt hinsichtlich Auffälligkeiten unterhalb der DFB-Spielklassen. Konkret sind dies die 4. und 5. Spielklassenebene, also für den Bremer Fußballverband e. V. die Bremen-Liga. Der BFV erhält hierzu nachgelagert monatliche Reportings, ob wettsspezifische Auffälligkeiten bei Spielen der Bremen-Liga vorlagen. Im Fall eines Warnhinweises auf eventuelle Spielmanipulationen erfolgt eine Information seitens Genius Sports.

Verbote und Strafen

Siehe Antwort zu Frage 8.

Melde- und Unterstützungsangebote

Meldung von Spielmanipulationen bzw. Verdachtsfällen:

Bremer Fußball-Verband e.V.
Sebastian Störer
Franz-Böhmert-Str. 1 a
28205 Bremen
Tel.: 0421-791 66 43
E-Mail: sebatian.stoerer@bremerfv.de

Zentrale Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit (Hinweisen zu) Spielmanipulation und Sportwetten:

Unabhängiger Rechtsanwalt (Ombudsmann)
Dr. Carsten Thiel von Herff, LL.M.
Detmolder Straße 30
33604 Bielefeld
Tel: +49 521 557333-0
Mobil: +49 151 58230321
Hotline: 00800-6628376266
E-Mail: ombudsmann@thielvonherff.de
Webseite: <https://ombudsmann-vertrauensanwalt.de/>

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.